

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für den Vertragsnaturschutz und als Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten vom 20.1.2017

1. Präambel; Beihilfezweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Fördermittel für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit dem Ziel des Erhalts der Wiesenvogelbestände, des artenreichen Grünlandes und der ökologisch wertvollen Beetgräben sowie der Kulturlandschaftspflege in Hamburg.

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung von Fördermitteln für den Vertragsnaturschutz durch Abschluss freiwilliger Bewirtschaftungsverträge im Sinne des § 3 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (nachfolgend „Beihilfe Vertragsnaturschutz“). Die Beihilfen sollen die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste decken, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Ebenfalls nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie werden Fördermittel zum Ausgleich von Nachteilen in als Natura 2000-Gebiete ausgewiesenen landwirtschaftlichen Gebieten, sonstigen Naturschutzgebieten oder innerhalb von Naturdenkmalflächen gewährt (nachfolgend „Beihilfe Natura 2000-Zahlung“). Die Beihilfen sollen zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt werden, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen in den betreffenden Gebieten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 - „FFH-Richtlinie“) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 – „Vogelschutzrichtlinie“) entstehen. Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten werden jedoch nur in Verbindung mit Beihilfen zum Vertragsnaturschutz gewährt und somit nur dann, wenn die Beihilfeempfänger nach dieser Förderrichtlinie Bewirtschaftungsverträge zur extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen abschließen.

Diese Förderrichtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) und insbesondere auf Ziff. 1.1.5.1 - Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und auf Ziff. 1.1.6 – Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in Natura-2000-Gebieten und im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: „Agrarraum“). Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach fachlicher Prioritätensetzung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen nach Vorgaben des Naturschutzes. Dabei soll insbesondere der günstige Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510), „Brenndolden-Auenwiesen“ (6440) und „Pfeifengraswiesen“ (6410) durch eine geeignete Bewirtschaftungsform erhalten und entwickelt werden. Zu den entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen verpflichten sich die Beihilfeempfänger freiwillig durch Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen. Liegen die jeweiligen Grünlandflächen in einem als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen landwirtschaftlichen Gebiet gemäß FFH-Richtlinie und/oder Vogelschutzrichtlinie, in einem sonstigen Naturschutzgebiet oder in einem Naturdenkmal, können die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung in dem Verbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in diesen Gebieten bestehen. Unter Berücksichtigung, dass in einem solchen Fall die Eingehung der Verpflichtung nicht freiwillig ist, erfolgt die Gewährung der Beihilfe im Wege der Natura 2000-Zahlung. Auch diese Beihilfe hat insoweit die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen und dabei insbesondere den Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510), „Brenndolden-Auenwiesen“ (6440) und „Pfeifengraswiesen“ (6410) in den für diese Lebensraumtypen ausgewiesenen Schutzgebieten zum Gegenstand.

Abgesehen von der Beihilfe für die Natura 2000-Zahlung sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind und die sich mit den Bewirtschaftungsvorgaben dieser Förderrichtlinie überschneiden, nicht förderfähig. Dazu gehören insbesondere Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Grünlandflächen, die als ökologische Vorrangflächen im Rahmen der Direktzahlungen (sog. Greening) angemeldet werden, sind nicht förderfähig.

3. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission¹ erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die

- in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nr. 15 des Agrarrahmens sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Beihilfevoraussetzungen; Art und Höhe der Beihilfe

4.1 Beihilfe Vertragsnaturschutz

Im Rahmen der Beihilfe für den Vertragsnaturschutz werden den Beihilfeempfängern drei Vertragsvarianten angeboten, die sich hinsichtlich der Nutzungsart der förderfähigen Grünlandflächen unterscheiden:

- extensive Mähweide (Vertragsvariante GC)
- 2-schürige Wiese mit Mahd ab 1.7. (Vertragsvariante GD):
- 2-schürige Wiese mit Mahd ab 1.6. (Vertragsvariante GH)

4.1.1. Beihilfevoraussetzungen Vertragsnaturschutz

Für die Gewährung einer Beihilfe für den Vertragsnaturschutz bestehen folgende allgemeine Voraussetzungen:

- Förderfähig sind allein Grünlandflächen. Die Grünlandflächen müssen als Feldblock im landwirtschaftlichen Flächenkataster abgebildet sein. Landschaftselemente können dabei mitgefördert werden, soweit sie in Hamburg im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig sind. In Ergänzung dazu können Gräben bis zu einer Breite von vier Metern mitgefördert werden.
- Die zu fördernde Grünlandfläche befindet sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

- Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch den Beihilfeempfänger selbst. Der Beihilfeempfänger muss seine Nutzungsberechtigung nachweisen können und legt der Bewilligungsbehörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vor.
- Sofern eine Beweidung gestattet ist, sind höchstens zwei Rinder oder ein Pferd pro Hektar bis Ende Juni gestattet. Es erfolgt eine Nutzung als Standweide. Ab Juli bis November sind max. 2,5 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar zugelassen, soweit hierdurch keine Überbeweidung erfolgt. Winterbeweidung in den Monaten Dezember bis März und Zufütterung sind nur in Sonderfällen und nach Zustimmung des Naturschutzamtes zulässig.
- Einzelne Flächeneinheiten dürfen bei Beweidung 10 ha nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind größere Flächen zu trennen, um das Zusammenlaufen der Tiere zu größeren Beweidungseinheiten zu vermeiden.
- Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) und keine Grabenräumung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni.
- Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Die Lagerung von Silageballen und anderen Stoffen auf den Flächen ist nicht erlaubt.
- Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen in der Regel zweimal im Jahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September von innen nach außen oder von einer Seite her gemäht oder ausreichend abgeweidet werden. Bei Beweidung ist mindestens ein einmaliger Pflegeschnitt vorzunehmen. Zur Winterruhe soll eine gepflegte Grasnarbe vorhanden sein.
- Die Grabenrandvegetation darf in einer Breite von 1 Meter ab Böschungsoberkante nur auf einer Seite des Grabens gemäht werden, wobei die Seite jährlich zu wechseln ist. Grabenbegleitender Gehölzjungwuchs und Schilf sind jährlich beidseitig zu mähen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- Eine Erhaltungskalkung ist zwischen dem 1. Juli und 31. März gestattet. Dabei soll ein optimaler pH-Wert angestrebt werden. Eine Düngung in geringem Umfang - insbesondere mit Phosphor und Kalium oder Stallmist - in dem Zeitraum nach der ersten Mahd bzw. vom 1. Juli bis 31. März kann auf Grundlage einer Bodenuntersuchung gestattet werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Düngung sind zu dokumentieren. Im Übrigen ist keine Düngung gestattet.
- Umwandlung, Pflegeumbruch und Neuansaat dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Bedarf sind Nachsaaten mit Untergräsern vorzunehmen.
- Sofern nicht im Einzelfall besondere Maßnahmen zur Wasserregulierung vereinbart sind, dürfen die Feuchteverhältnisse der Flächen nicht verändert werden: Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden; keine Neuanlage von Gräben und Dränagen; bestehende Gräben sind zu erhalten. Kein Einbringen von Mähgut, Bodenbestandteilen, Astwerk, Reisig, Abwässern und Abfällen in die Gräben.
- Maßnahmen wie die Knickpflege, die Räumung von Gruppen oder Gräben und andere vergleichbare Maßnahmen sind mit dem Naturschutzamt abzustimmen. Vergrämuungsmaßnahmen sind nicht gestattet.

Für die Vertragsvarianten GD und GH gelten zusätzlich folgende spezielle Voraussetzungen:

- Vertragsvariante GD: Bis zur 1. Mahd ist eine Beweidung nicht gestattet; danach kann eine Beweidung nach den allgemeinen Voraussetzungen gestattet werden, sobald ein hinreichender Grünlandaufwuchs nachgewachsen ist.
- Vertragsvariante GH: Abweichend von den generellen Vorgaben darf bereits ab dem 1. Juni gemäht werden. Bis zur 1. Mahd ist eine Beweidung nicht gestattet, danach kann eine Beweidung nach den allgemeinen Voraussetzungen gestattet werden, sobald ein hinreichender Grünlandaufwuchs nachgewachsen ist.

Für alle Vertragsvarianten gilt:

Aus naturschutzfachlichen Gründen können ergänzende Pflege- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden. Abweichungen von den Vertragsvorgaben - insbesondere eine vorgezogene Mahd oder eine erhöhte Beweidungsdichte - können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

4.1.2. Art und Höhe der Beihilfe für den Vertragsnaturschutz

Die Beihilfe für den Vertragsnaturschutz wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der jeweils ausgewählten Vertragsvariante. Für die nachfolgend aufgeführten drei Vertragsvarianten werden folgende Prämiensätze je Hektar förderfähiger Grünlandfläche als Alternativen angeboten:

Variante	Prämie [€/ha]	Bezeichnung
GC	419,54	extensive Mähweide
GD	461,18	2-schürige Wiese mit Mahd ab 1.7.
GH	386,19	2-schürige Wiese mit Mahd ab 1.6.

4.2 Beihilfe zum Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Zahlung)

Die Natura 2000-Zahlung wird zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gezahlt, die aus Verboten und Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in Naturschutzgebieten resultieren. Die festgesetzten Auflagen dienen der Umsetzung von Natura 2000. Die Natura 2000-Zahlung wird nur in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz angeboten. Die dortige Zielausrichtung ist für die Gewährung der Zahlung entscheidend.

Nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen ist in der Regel die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) untersagt. Ein Düngeverbot wird dagegen meist nur für einzelne Flächen festgesetzt. Die Natura 2000-Zahlung erfolgt deshalb nur in dem Umfang, wie eine entsprechende Auflage für die einzelne Fläche besteht. Dazu erfolgt ein Abgleich im Einzelfall.

4.2.1. Beihilfevoraussetzungen Natura 2000-Zahlung

Für die Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten in Form der Natura 2000-Zahlung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die zu fördernde Grünlandfläche befindet sich in einem als Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen landwirtschaftlichen Gebiet, in einem sonstigen Naturschutzgebiet oder in einem Naturdenkmal (nachfolgend „Natura 2000-Gebietskulisse“).
- Die geltenden Naturschutzgebietsverordnungen enthalten ein Verbot von Pflanzenschutz-/Düngemitteln oder Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutz-/Düngemitteln.
- Der Beihilfeempfänger schließt einen freiwilligen Bewirtschaftungsvertrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Wege des Vertragsnaturschutzes ab. Sämtliche Beihilfevoraussetzungen für den Vertragsnaturschutz nach Ziff. 4.1.1 dieser Förderrichtlinie sind erfüllt.

4.2.2. Art und Höhe der Beihilfe (Natura 2000-Zahlung)

Die Beihilfe (Natura 2000-Zahlung) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der jeweils auszugleichenden Auflage nach der Schutzgebietsverordnung.

Für die Natura 2000-Zahlung ergeben sich folgende Prämienhöhen:

Auszugleichende Auflage:	[€/ha]
Verbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	61,86
Verbot von PSM, mineralischen Düngemitteln und Gülle	176,78

Die Fördersätze der Natura 2000-Zahlung sind nur alternativ anzuwenden und können nicht aufaddiert werden.

4.3 Abgrenzung Beihilfe Vertragsnaturschutz – Natura 2000-Zahlung

Sofern eine Förderung im Rahmen der Natura 2000-Zahlung erfolgt, werden die Prämien des Vertragsnaturschutzes in der gleichen Höhe gekürzt, um eine Überkompensation oder Doppelförderung auszuschließen. Außerhalb der definierten Natura 2000-Gebietskulisse wird die freiwillige Einschränkung zur PSM- oder Düngenanwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vergütet.

Bestehen bei Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse nach der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung Auflagen zur Beweidungsdichte und/oder zu einem vorgegebenen frühesten Mahdtermin, werden die Prämien des Vertragsnaturschutzes anteilig gekürzt (in der Regel um 50 %). Eine Beihilfe zum Ausgleich der Auflagen zur Beweidungsdichte und/oder zu einem vorgegebenen frühesten Mahdtermin wird nach dieser Förderrichtlinie nicht gewährt.

4.4 Kumulation von Beihilfen; Verrechnung

Erhält der Beihilfeempfänger bereits über die sog. markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) als Teil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Beihilfen für Maßnahmen der extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung und/oder für ökologische Anbauflächen, die ebenfalls nach dieser Förderrichtlinie förderfähig sind, erfolgt eine Verrechnung der gezahlten Beihilfebeträge. In einem solchen Fall wird der nach dieser Förderrichtlinie zu zahlende Betrag jeweils um den Betrag gekürzt, der bereits nach den Förderrichtlinien für Maßnahmen der extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung und für ökologische Anbauflächen im Rahmen der MSL gezahlt wurde. Im Übrigen können Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, die dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten betreffen, nicht kumuliert werden.

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Beihilfen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

5. Verpflichtungszeitraum

In der Regel werden Bewirtschaftungsverträge mit einem Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Aus betrieblichen oder verwaltungstechnischen Gründen kann ein Verpflichtungszeitraum von bis zu sieben Jahren festgelegt werden. Alternativ wird eine Verlängerung auf maximal sieben Jahre insgesamt ermöglicht. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an eine vorherige Verpflichtung anschließen, kann auch ein kürzerer Zeitraum vereinbart werden. Der Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezembers des letzten Verpflichtungsjahres.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, folgende Anforderungen einzuhalten:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Soweit die Beihilfe auch zum Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten gewährt wird, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, die Anforderungen über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Art. 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates einzuhalten.

7. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen mit den darin ge-

forderten Unterlagen einzureichen. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

8. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung wird ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag gemäß §§ 54 ff. Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) in Form des Bewirtschaftungsvertrages abgeschlossen.

9. Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung der jährlichen Vertragsprämie erfolgt jeweils zum 30. September.

10. Transparenz

Für Beihilfen, die 60.000 € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Name der einzelnen Beihilfeempfänger
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf der Ebene der NACE-Gruppe).

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragsstellung mit der Veröffentlichung der Daten einverstanden.

11. Änderung der Verpflichtungen/Bewilligungsgrundlagen

11.1 Änderungen der Bewirtschaftungsverträge sind nur einvernehmlich möglich und müssen dem Vertragszweck sowie den europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Der Beihilfeempfänger erklärt sich mit einer Anpassung der Vertragsinhalte einverstanden, sofern diese aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendig wird. Der Beihilfeempfänger erklärt sich insbesondere mit einer Anpassung der Vertragsinhalte aufgrund Ziff. 15 dieser Förderrichtlinie einverstanden.

11.2 Die Vertragsprämien sind neu festzusetzen, wenn sich während der Vertragsdauer eine Änderung der zu verrechnenden Parallelförderungen ergibt. Insbesondere werden die Beträge bei einer Änderung der „Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ angepasst. Mit der bestimmungsgemäßen Verrechnung mehrerer zusammentreffender Vergütungen und der daraus resultierenden Neufestsetzung der Vertragsprämie kann kein Kündigungsbegehren des Vertrags insgesamt oder einzelner Flächen begründet werden.

11.3 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Eine zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde und unter Berücksichtigung von Ziffer 5 durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt.

11.4 Flächenverringern oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 11.5 Die Bestimmungen der Ziffer 11.4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 11.6 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist. Die fachliche Beurteilung obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 11.7 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Vertragsprämie im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- bei Todesfall des Begünstigten,
 - bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
 - bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
 - bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 11.8 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung der Bewilligungsgrundlagen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 11.4, 11.5 und 11.7 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, kann die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und können bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

12. Kürzung und Rückforderung der Beihilfen

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückforderung der Beihilfen gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit europarechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Die zuständige Behörde kann die nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise kürzen oder zurückfordern,

- wenn die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Vertrages wesentlich sind, erlangt wurde;
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- wenn der Beihilfeempfänger die vereinbarte Vertragslaufzeit nicht einhält;
- wenn der Beihilfeempfänger vor dem Ende des Verpflichtungszeitraums seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt;
- wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Grünlandflächen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Zuwendungsvoraussetzungen verstößt.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages erfolgt mit 3 % über dem Basiszinssatz der EZB, Frankfurt/M. Sie erfolgt entsprechend den einschlägigen europarechtlichen Regelungen.

13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Die Bewilligungsbehörde führt jährliche Vorort- und Verwaltungskontrollen durch.

Bei Verstößen gegen die flächen- und/oder auflagenbezogenen Vertragsvorgaben ist das Sanktionssystem der zuständigen Behörde in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

14. Prüfungsrecht

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsstelle, der Zahlstelle oder anderen von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der EU-Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er gewährleistet insbesondere, dass die europarechtlich vorgeschriebenen Kontrollen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

15. Überprüfungsklausel

Die nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie geförderten Vorhaben können im Sinne der Rahmenregelung angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1 genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Der Beihilfeempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit dieser Überprüfungsklausel einverstanden.

16. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 20.1.2017 in Kraft. Nach Ablauf des 31.12.2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.